

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 30.03.1913

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 30. März 1913.) 48. Stück.

Inhalt:

- N^o. 106. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- N^o. 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1913, betreffend die Ausführung und das Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. März 1913 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

N^o. 106.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 25. März 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für die Anleihen der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg (Gesetz vom 10. Februar 1906, Artikel 15) wird ein Schuldbuch eingerichtet, in das Buchschulden der Anstalt auf den Namen bestimmter Gläubiger eingetragen werden.

Das Schuldbuch wird unter Leitung der Direktion durch das Schuldbuchamt der Anstalt geführt.

§ 2.

Buchschulden werden begründet gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen der Anstalt (§ 3) oder mit Zustimmung der Direktion gegen Einzahlung ihres Wertes (§ 4) durch Eintragung in das Schuldbuch.

§ 3.

Die eingelieferten Schuldverschreibungen der Anstalt (Gesetz vom 10. Februar 1906, Artikel 16) müssen zum Umlauf brauchbar und mit den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen versehen sein.

§ 4.

Bei Einzahlung des Wertes ist der von der Direktion festgesetzte Kaufpreis für Schuldverschreibungen bestimmter Art, deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht, nebst den Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermin zu entrichten.

§ 5.

Für die verschiedenen Anleihearten können getrennte Abteilungen des Schuldbuches angelegt werden.

Von dem Schuldbuch ist eine Abschrift herzustellen und getrennt aufzubewahren.

§ 6.

Über den Inhalt des Schuldbuches darf nur den nach § 12 zur Stellung von Anträgen zugelassenen Personen, sowie den im Schuldbuch vermerkten sonstigen Berechtigten, dann dem Gegenvormunde, dem Beistande, den zur Aufsicht über das Vermögen eines eingetragenen Gläubigers berufenen Stellen und bei Genossenschaften und Kassen den zur Kassenrevision berechtigten Personen Auskunft erteilt werden.

Die Bestimmungen des Artikels 37 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und des Artikels 30 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 sind auf das Schuldbuch und die mit seiner Führung betraute Behörde nicht anzuwenden.

§ 7.

Eingetragen wird die Buchschuld bei Einreichung von Schuldverschreibungen auf den Antrag des Inhabers oder desjenigen, der das Recht aus einer auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung geltend machen kann, im Falle der Einzahlung des Wertes auf den Antrag des Einzahlers.

Die Eintragung geschieht auf den Namen der im Antrag als Gläubiger bezeichneten Person oder Vermögensmasse.

Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne natürliche Personen;
2. einzelne Handelsfirmen;
3. einzelne eingetragene Genossenschaften, die im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen;
4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht ge-

führt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Einem Gläubiger wird in jeder Abteilung des Schuldbuches (§ 5 Abs. 1) nur ein Konto eröffnet.

§ 8.

Bei der Eintragung sind der Gläubiger, der Nennbetrag der Buchforderung und die Anleiheart anzugeben. Der Bezeichnung der Anleiheart bedarf es nicht, wenn die Buchforderung in die für diese Anleiheart bestimmte getrennte Abteilung des Schuldbuches eingetragen wird.

In dem Schuldbuch sind auch die in dem Schuldverhältnis eintretenden Änderungen zu vermerken.

§ 9.

Erfolgt die Eintragung gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen, so tritt die eingetragene Buchforderung an die Stelle der Rechte aus den Schuldverschreibungen. An den letzteren erwirbt die Anstalt mit der Eintragung das alleinige Eigentums- und Verfügungsrecht.

Die für die eingelieferten oder gleichartige Schuldverschreibungen geltenden Vorschriften finden auf die Buchschulden Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 10.

Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibungen erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden.

Teilübertragungen und Teillösungen sind nur zulässig, wenn die Teilbeträge sich mit dem Nennwert eines oder mehrerer Stücke der Schuldverschreibungen (§§ 3 und 4) decken.

Wenn die Buchschuld ganz oder zum Teil gelöscht

wird, werden Schuldverschreibungen der Art, für die die Buchschuld begründet war, ausgehändigt.

§ 11.

Beschränkungen des Gläubigers in der Verfügung über die Forderung oder die Zinsen sind im Schuldbuche zu vermerken.

Es kann vermerkt werden, daß die Befugnis zur Empfangnahme von Zinsen durch den Gläubiger oder den sonst zum Zinsgenusse Berechtigten einer anderen Person ohne Einräumung eines selbständigen Rechts übertragen wird.

Mit der Eintragung der Buchschuld kann der Antragsteller (§ 7 Abs. 1) und nach erfolgter Eintragung der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen, die nach dem Tode des Gläubigers gegenüber der Anstalt die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist. Diese Eintragung ist auf Antrag der im § 12 Abs. 1 Nr. 1—4 und 6—8 bezeichneten Personen jederzeit zu löschen.

§ 12.

Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken nach § 11 Abs. 1 und 2 und von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnis (§ 8 Abs. 2), sowie auf Löschung der eingetragenen Forderung gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen sind nur berechtigt:

1. der eingetragene Gläubiger;
2. sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter;
3. der Konkursverwalter;
4. derjenige, auf den die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist;
5. die nach § 11 Abs. 3 eingetragene zweite Person;
6. der Testamentsvollstrecker;
7. der Nachlassverwalter;

8. bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte.

Derjenige, für den ein Nießbrauch oder ein sonstiges Recht zum Zinsgenuß eingetragen ist (§ 11 Abs. 1), kann ohne Zuziehung des Gläubigers Anträge in bezug auf den zum Empfange der Zinsen Berechtigten stellen.

§ 13.

Eine Ehefrau kann Anträge ohne Zustimmung des Mannes stellen. Sie bedarf der Zustimmung des Mannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Eine Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

§ 14.

Ist ein Vermerk zugunsten einer dritten Person eingetragen, so bedarf es ihrer Zustimmung zur Löschung des Vermerks. Vermerke, die durch Zeitablauf hinfällig geworden sind, können ohne Zustimmung des Berechtigten von Amts wegen gelöscht werden.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, die durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich. Das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Wird eine Forderung unter Löschung auf einem Konto auf ein anderes Konto übertragen, so sind die Vermerke zugunsten Dritter unter Löschung auf dem alten Konto auf das neue Konto mit zu übertragen. Der Zustimmung der aus dem Vermerk Berechtigten bedarf es nicht.

§ 15.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen und Verpfändungen, werden der Anstalt gegenüber nur durch die Eintragung wirksam.

Wenn durch ein rechtskräftiges Urteil ausgesprochen wird, daß eine eingetragene Forderung einem anderen als dem eingetragenen Gläubiger zusteht, oder daß Rechte Dritter an einer eingetragenen Forderung bestehen, so ist die Übertragung der Forderung und der Vermerk der Rechte von Amts wegen einzutragen.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken und nach Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen.

Zur Eintragung der Vermerke nach Abs. 2 und 3 bedarf es nicht der Zuziehung der Gläubiger.

§ 16.

Die Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte wird nicht geprüft.

§ 17.

Der Antrag auf Eintragung einer Forderung, die gleichzeitige Erteilung einer Vollmacht, der Antrag auf gleichzeitige Eintragung einer zweiten Person (§ 11 Abs. 3) oder eines Vermerkes nach § 11 Abs. 1 und 2 bedarf nur der schriftlichen Form. Das gleiche gilt für Anträge auf Löschung der im § 11 Abs. 2 und 3 und im § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten Vermerke.

Bei Umwandlung der Ansprüche aus einer auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung in eine Buchforderung kann die Direktion die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung des Antrages verlangen.

§ 18.

Anderere als die im § 17 genannten Anträge sollen öffentlich beglaubigt sein. Das gleiche gilt von Vollmachten, die nach Stellung des Antrages auf Eintragung einer Forderung erteilt werden, und von Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten ein Beschränkungsvermerk eingetragen ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Der öffentlichen Beglaubigung steht die Aufnahme des Antrages durch das Schuldbuchamt oder durch eine andere vom Ministerium des Innern hierzu ermächtigte Stelle gleich.

Die Direktion kann in besonderen Fällen von der Beobachtung der Formvorschriften dieses Paragraphen absehen oder die Einhaltung einer anderen Form verlangen.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 19.

Änderungen, die in den persönlichen Verhältnissen des Gläubigers oder des zum Zinsempfange Berechtigten eintreten, sind schriftlich anzuzeigen.

Die Direktion kann verlangen, daß die Identität durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

§ 20.

Rechtsnachfolger von Todestwegen haben sich durch einen Erbschein oder eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Beruhet die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todestwegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so kann nach dem Ermessen der Direktion die Beibringung

des Erbscheins oder der Bescheinigung unterbleiben, wenn dafür die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über die zum Nachlaß gehörige Forderung ist entweder durch die in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Zeugnisse oder durch eine Bescheinigung darüber nachzuweisen, daß der überlebende Ehegatte oder der Testamentsvollstrecker zur Verfügung über die eingetragene Forderung befugt ist. Auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers wird die Vorschrift des Abs. 2 entsprechend angewendet.

Zur Ausstellung der in Abs. 1 und 3 erwähnten Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht zuständig.

§ 21.

Die Direktion kann verlangen, daß mehrere Erben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen und Zinsen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten ernennen. Das gleiche gilt, wenn die eingetragene Forderung einer Mehrheit von Personen zusteht.

§ 22.

Die Eintragungen geschehen in der Reihenfolge, in der die für dasselbe Konto gestellten Anträge bei der Direktion eingegangen sind.

§ 23.

Von der Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie von der Löschung von Eintragungen gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen wird der Antragsteller und, wenn noch ein anderer als berechtigt eingetragen ist, auch dieser schriftlich benachrichtigt.

Die Benachrichtigung hat nicht die Wirkung einer Schuldurkunde oder Schuldverschreibung.

§ 24.

Von Amts wegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Aushändigung von Schuldverschreibungen (§ 10 Abs. 3) sowie ihre Hinterlegung bei der amtlichen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht Oldenburg) auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2. wenn die Forderung ganz oder teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet, oder wenn über sie eine einstweilige gerichtliche Verfügung getroffen ist;
3. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet ist;
4. wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals 10 Jahre hintereinander nicht abgehoben sind;
5. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als 10 Jahren verstorben ist und sich kein Rechtsnachfolger ausgewiesen hat;
6. wenn mehrere Teilhaber einer Forderung der wiederholten Aufforderung zur Stellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht nachgekommen sind;
7. wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist.

Im Falle der Hinterlegung sind die nicht abgehobenen Zinsen, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, mit abzuliefern. Die Ablieferung kann durch Hinterlegung entsprechender Zinsscheine geschehen.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderungen,

§ 25.

Für die Kündigung von Buchforderungen gelten die Vorschriften über die Kündigung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen umgeschrieben sind.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Löschung der Buchschuld nach den für Schuldverschreibungen der gleichen Art (§ 4) geltenden Vorschriften.

§ 26.

Die Zinsen einer eingetragenen Forderung sind, abgesehen von den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3, mit rechtlicher Wirkung an den zu zahlen, der am zehnten Tage des dem Zinsverfalltermin vorausgehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§ 27.

Die Eintragungen und Löschungen im Schuldbuche erfolgen gebührenfrei. Für die Aushändigung von Schuldverschreibungen an Stelle gelöschter Buchforderungen wird eine Gebühr von 75 ₰ für je angefangene 1000 M Kapitalbetrag, mindestens aber 2 M erhoben. Die Zahlung der Gebühren kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Direktion kann auch die Vorauszahlung der Gebühren verlangen.

Die Aufnahme von Anträgen durch das Schuldbuchamt und durch andere vom Ministerium des Innern hierzu ermächtigte Stellen und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebühren- und stempelfrei.

§ 28.

Der Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Der Ausstellung von Schuldverschreibungen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.



§ 29.

Das Staatsministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und bestimmt den Zeitpunkt, mit dem das Gesetz in Kraft tritt.

Das Staatsministerium ist ferner ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses den Kreis der zur Eintragung als Gläubiger zuzulassenden Personen und Vermögensmassen (§ 7 Abs. 3) zu erweitern und nähere Bestimmungen über den Nachweis der Eintragungsfähigkeit sowie der Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis für einzelne Personen und Vermögensmassen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 25. März 1913.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Scheer.

Gilers.

№ 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung und das Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. März 1913 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schulbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
Oldenburg, den 25. März 1913.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden hierunter die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schulbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums

Oldenburg, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß obiges Gesetz mit dem 1. April 1913 in Kraft tritt.

Oldenburg, den 25. März 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

§ 1.

Die Direktion der Kreditanstalt überwacht die Führung des Schuldbuches und ist insbesondere auch verantwortlich:

1. dafür, daß die im Schuldbuch eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden Schulderschreibungen zusammen den vom Staatsministerium nach Artikel 15 § 2 des Anstaltsgesetzes festgesetzten Betrag der Anleihen nicht überschreiten;
2. für die ordnungsmäßige Behandlung der zur Eintragung von Buchforderungen eingelieferten Schulderschreibungen;
3. für die Befolgung der Vorschriften über die Herstellung und Aufbewahrung einer Abschrift des Schuldbuchs.

§ 2.

Die Mitglieder der Direktion und die Beamten des Schuldbuchamtes sind verpflichtet, über den Inhalt des Schuldbuchs



buches und alle durch die Geschäftsführung zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensverhältnisse gegen jedermann unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

§ 3.

Das Schuldbuchamt besteht aus mindestens zwei Beamten der Anstalt. Diese werden dazu vom Ministerium des Innern ernannt, das auch die Stellvertretung beordnet und die Geschäftsanweisung erläßt.

Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Schuldbuchamts sind an die Direktion der Anstalt zu richten.

§ 4.

(1) Für folgende Anleihearten werden getrennte Abteilungen des Schuldbuches angelegt:

1. die $3\frac{1}{2}$ oigen Anleihen (Abt. A.),
2. die 4oigen Anleihen (Abt. B.).

(2) Die Bildung weiterer Abteilungen bleibt vorbehalten.

(3) Für jede Abteilung werden soviel Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach anliegendem Muster eingerichtet.

(4) Für jede Abteilung ist ein alphabetisches Namensregister zu führen.

§ 5.

Die Abschrift des Schuldbuches wird an einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Orte aufbewahrt.

Die Abschriften werden in der Weise beschafft, daß eine zweite Ausfertigung der nach § 12 an die eingetragenen Gläubiger ergehenden Mitteilung von der Eintragung oder Löschung hergestellt wird. Die Abschrift ist spätestens eine Woche nach der Eintragung in das Schuldbuch an dem Aufbewahrungsorte niederzulegen.

§ 6.

Jede Eintragung in das Schuldbuch ist von einem Mitgliede der Direktion und einem Beamten des Schuldbuchamtes (dem Schuldbuchführer) zu unterzeichnen.

Mitteilungen und Empfangsbescheinigungen und ebenso die zweiten Ausfertigungen der Mitteilungen (§ 5) erhalten die Unterschrift von zwei Beamten des Schuldbuchamtes.

§ 7.

(1) Anträge auf Eintragung von Buchforderungen oder Vermerken sind schriftlich oder mündlich beim Schuldbuchamt und an den von der Direktion sonst bekannt gegebenen Stellen, im Herzogtum auch bei den Großherzoglichen Amtskassen, zu stellen. Die Amtskassen haben die bei ihnen eingegangenen Anträge nebst den eingereichten Wertpapieren alsbald dem Schuldbuchamte zu übersenden. Muster zu den Anträgen sind bei den Annahmestellen vorrätig.

(2) Der einzutragende Gläubiger muß so genau bezeichnet werden, daß er von jeder anderen Person mit Sicherheit unterschieden werden kann. Bei physischen Personen ist anzugeben: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung. Bei minderjährigen Personen sind dieselben Angaben auch hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Bei jedem Antrag ist die gewünschte Zinszahlungsart (§ 17) anzugeben.

(4) Das Schuldbuchamt ist befugt, Ergänzungen der in den Anträgen gemachten Angaben zu fordern, wenn es dies zur Klarstellung für erforderlich hält.

(5) Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

§ 8.

(1) Die Schuldverschreibungen, an deren Stelle die

Eintragung treten soll (§ 3 des Schuldbuchgesetzes) sind unter Beifügung eines besonderen Verzeichnisses, das Anleiheart, Serie, Nummer und Nennbetrag der eingelieferten Stücke aufweist, dem Schuldbuchamt oder der Annahmestelle (§ 7 Abs. 1) einzureichen. Muster zu diesen Verzeichnissen sind bei den Annahmestellen zu erhalten.

(2) Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheine abgeliefert werden. Werden Stücke in dem einem Fälligkeitstermin nächstvorhergehenden Monat eingereicht, so sind die nächstfälligen Zinscheine nicht beizufügen.

§ 9.

(1) Das Schuldbuchamt prüft, ob die eingelieferten Stücke den Anforderungen des § 3 des Schuldbuchgesetzes genügen. Dabei ist insbesondere festzustellen, daß die Stücke nicht für kraftlos erklärt, mit Zahlungssperre belegt oder gerichtlich beschlagnahmt sind. Sie dürfen auch nicht derart beschädigt oder verunstaltet sein, daß ihr wesentlicher Inhalt oder ihre Unterscheidungsmerkmale nicht mehr mit Sicherheit erkannt werden können.

(2) Das Schuldbuchamt erteilt nach Eingang und Prüfung alsbald eine formlose Empfangsbescheinigung über Zahl und Nennwert der eingelieferten Stücke.

§ 10.

Im Falle der Einzahlung des Wertes (§ 4 des Schuldbuchgesetzes) sind in dem Antrage auf Eintragung der Buchschuld der Nennbetrag, der Zinssatz, die Zinstermine und die gewünschte Anleiheart der einzutragenden Buchschuld anzugeben.

Der Kaufpreis ist bei der Stellung des Antrages oder nachträglich auf Aufforderung des Schuldbuchamtes bei der Anstaltskasse, einer Amtskasse oder einer sonst besonders bezeichneten Annahmestelle gegen Quittung einzuzahlen. Er-

forderlichenfalls ist bei der Stellung des Antrages der gewünschte Zahlungstermin zu bezeichnen.

§ 11.

Der Kaufpreis ist regelmäßig nach dem letzten in Oldenburg bekannten Berliner Börsenkurse der gewählten Anleiheart zu berechnen. Neben diesem Kaufpreise sind Stückzinsen vom letzten Fälligkeitstermin bis zum zweiten Werttage nach der Einzahlung zu entrichten.

Das Schuldbuchamt berechnet den Kaufpreis und teilt ihn dem Antragsteller unter Beifügung einer Zahlungsaufforderung und Bestimmung des Zahlungstermins mit. Ist die Einzahlung bereits erfolgt, so übersendet das Schuldbuchamt zugleich eine Abrechnung und Empfangsbcheinigung über den eingezahlten Betrag unter Beifügung oder Aufforderung des Unterschiedes.

§ 12.

Die Benachrichtigungen über Eintragungen und Löschungen (§ 23 des Schuldbuchgesetzes) sowie die Bescheinigungen über den Eingang von Schulverschreibungen und von eingezahlten Beträgen werden persönlich übergeben oder in verschlossenem Umschlage übersandt. Sie können auf Antrag und Kosten des Empfängers in eingeschriebenem Brief erfolgen. Für eine verloren gegangene Benachrichtigung kann unentgeltlich eine neue ausgefertigt werden.

Die Mitteilung über die Eintragung von Forderungen hat den Vermerk zu enthalten: „Dieses Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung. Sein Verlust ist ohne Bedeutung.“

§ 13.

Bei Anträgen auf Eintragung einer Beschränkung in das Schuldbuch muß die Art und der Umfang der Beschränkung sowie die Person, zu deren Gunsten die Beschränkung wirken soll, in dem Antrage genau bezeichnet sein.

Von der Befugnis zur Löschung eingetragener Forderungen nach § 24 Abs. 1 des Schuldbuchgesetzes soll das Schuldbuchamt nur im Falle der Notwendigkeit Gebrauch machen. Bei unklaren und verwickelten Anträgen auf Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen ist zunächst für Klarstellung und Vereinfachung des Antrages zu sorgen.

§ 14.

Die Übertragung eines Kontos auf einen andern Gläubiger hat nicht durch einfache Änderung des Namens, sondern durch Löschung des bisherigen Kontos unter Bildung eines anderen für den neuen Gläubiger oder unter Zuschreibung auf ein für diesen bereits bestehendes Konto zu geschehen.

Befinden sich auf dem alten Konto Beschränkungen zu Gunsten Dritter, so werden sie auf das neue Konto mit übertragen. Die Zustimmung des dritten Berechtigten ist nicht erforderlich, er erhält indessen eine Benachrichtigung nach § 12.

§ 15.

Die Aushändigung von Schuldverschreibungen bei Löschung von Buchforderungen (§ 10 Abs. 3 des Schuldbuchgesetzes) geschieht gegen Quittung an die empfangsberechtigte Person. Ob die eingelieferten oder gleichartige Schuldverschreibungen ausgehändigt werden, bestimmt die Direktion.

§ 16.

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen ist der Hinterlegungsstelle eine Abschrift des Kontos zu übersenden. Falls der ganze Betrag des Kontos hinterlegt wird, ist hiervon besondere Mitteilung zu machen.

Die Beteiligten sind gleichzeitig zu benachrichtigen.

§ 17.

(1) Die Zahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 16. des dem Fälligkeitstermin vorausgehenden Monats ab und zwar nach dem Wunsch des Empfängers:

- a) durch Barabhebung bei der Anstaltskasse, für das Herzogtum auch bei den Amtskassen;
- b) mittels Postanweisung oder Briefes mit Wertangabe;
- c) im Wege des Postscheckverkehrs;
- d) durch Scheck;
- e) durch Überweisung auf ein Bank- oder Kassenkonto.

(2) In besonderen Fällen, z. B. wenn die Überweisung auf ein im Auslande geführtes Konto verlangt wird, kann das Schuldbuchamt eine bestimmte Zahlungsart ausschließen.

(3) Aus der Zahlung erwachsen dem Berechtigten keine Kosten. Im Falle der Übersendung durch Postanweisung oder durch Brief mit Wertangabe hat er jedoch das Postbestellgeld zu tragen.

§ 18.

(1) Die Barzahlung erfolgt nur gegen Quittung. Zur Prüfung der Berechtigung des Empfängers kann die Zahlstelle die Vorlegung der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Kommt eine durch die Post bewirkte Zusendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis die richtige Adresse angezeigt wird.

§ 19.

Anzeigen über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder der Wohnung des Zinsempfängers und Anträge auf Änderung der Zinszahlungsart können auf Berücksichtigung nur rechnen, wenn sie bis zum ersten Tage des dem Zinsverfalltermin vorausgehenden Monats beim Schuldbuchamt eingehen.

502

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung des Gläubigers.	Betrag der Forderung.	Abschreibungen.	Beschränkungen des Gläubigers.	Zinsempfänger.	Bemerkungen.
<i>Friedrich Hemken zu Jever. Lange- strasse 10. Seit 1. IV. 1916 verzogen nach Varel, Haferkampstr. 5. M. N.</i>	1500 <i>Eintausendfünf- hundert Mark der Anleihe von 1912, unkündbar bis 1922, nebst Zinsen seit dem 1. Okto- ber 1913, einge- tragen am 12. Ok- tober 1913. M. N.</i>	2000	<i>Zweitausend Mark der Anleihe von 1908, unkünd- bar bis 1917, nebst Zinsen seit dem 1. April 1916, ab- geschrieben unter Umwandlung in entsprechende Pflichtige Schuldver- schreibungen am 18. Juli 1916. M. N.</i>		
	3000 <i>Dreitausend Mark der Anleihe von 1908, unkünd- bar bis 1917, nebst Zinsen seit 2. Ja- nuar 1915, einge- tragen am 4. Ja- nuar 1915. M. N.</i>				
	4500				
	2000				
	2500				

